

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8610

Stuttgart, 09.04.2013

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Kotz Alexander (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU)
Datum 11.02.2013
Betreff Ausweisung von Waldrefugien im Stuttgarter Wald

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Im Zuge der Forsteinrichtungsplanung schlägt die Verwaltung die Ausweisung von sogenannten Waldrefugien vor. Dies sind Waldgebiete, die auf Grund einer Selbstbindung des Waldeigentümers keiner forstlichen Bewirtschaftung mehr unterliegen sollen. Bannwälder sind Waldgebiete, die per Rechtsverordnung durch die höhere Forstbehörde festgesetzt werden. In beiden Fällen sollen die Waldflächen ausschließlich der natürlichen Dynamik unterliegen, die Waldentwicklung also nicht mehr durch forstliche Eingriffe beeinflusst werden.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

zu 1:

Die Verwaltung schlägt die Ausweisung von Waldrefugien vor. Die Umsetzung würde im Zuge der Forsteinrichtungsplanung erfolgen. Die konkrete Ausweisung kann daher erst nach einem Beschluss des Forsteinrichtungswerks durch den Gemeinderat erfolgen.

zu 2:

Die Ausweisung von Waldrefugien kann als Selbstbindung des Eigentümers nur im Stadtwald erfolgen. In Gebieten mit enger Gemengelage mit anderen Waldbesitzern kann eine Ausweisung erst dann erfolgen, wenn dadurch die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen nicht beeinträchtigt wird.

zu 3, 4 und 5:

Sofern seitens privater Waldbesitzer der Stadt Stuttgart Waldflächen zu üblichen Preisen zum Kauf angeboten werden und diese den Waldbesitz der Stadt Stuttgart sinnvoll abrunden, werden diese Parzellen auch bislang bei verfügbaren Haushaltsmitteln im Regelfall von der Stadt Stuttgart erworben.

Im Bereich intensiver Gemengelage mit kleinen Privatwaldparzellen beabsichtigt die Verwaltung grundsätzlich, mit den privaten Waldeigentümern in einen Dialog über die Flächenstruktur einzutreten.

zu 6:

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Größenordnung von 5% der Waldfläche als Fläche für natürliche Waldentwicklung wird in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt benannt und im Deutschen FSC-Standard aufgegriffen. Der Vorschlag der Fachverwaltung für die Zielgröße von 5% wurde vor diesem Hintergrund formuliert.

zu 7:

Mit der Ausweisung von Waldrefugien wird das Waldbetretensrecht nicht geändert. Ein freies Betreten der Waldfläche ist im Rahmen des Landeswaldgesetzes weiterhin möglich. Dies gilt auch für vorhandene Wege. Das Betreten des Waldes – einschließlich der Wege – erfolgt auf eigene Gefahr. Da die Gefahr von Ast- und Stammbruch in unbewirtschafteten Wäldern höher ist als in bewirtschafteten Wäldern, sollte die Unterhaltung vorhandener Wege stark eingeschränkt werden, um dies dem Waldbesucher bereits beim Betreten des Waldrefugiums deutlich zu machen. Eine Verkehrssicherung soll im Waldrefugium nicht stattfinden. Bis auf wenige Ausnahmen enthalten die Vorschläge der Verwaltung zur Ausweisung von Waldrefugien daher keine Wege.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>